

OLG Koblenz

§ 53 LSVollzG RPF

(Versagung der Einbringung eines PC)

Die Einbringung eines PC in das Zimmer eines Sicherungsverwahrten kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung abgelehnt werden.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 5. Februar 2014 - 2 Ws 723/13 (Vollz)

Gründe:

I.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez hat durch Beschluss vom 12. November 2013 den Verpflichtungsantrag des in Sicherungsverwahrung Untergebrachten auf gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung der Einbringung eines PCs „Lenovo IdeaCentre Q 190“ in sein Zimmer als unbegründet zurückgewiesen, weil die auf eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gestützte ablehnende Entscheidung der Sicherungsverwahrungsanstalt keine Ermessensfehler aufweise.

Dagegen hat der Untergebrachte form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit der Sachrüge begründet.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erachtet die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts für zulässig.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, denn die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§

116 Abs. 1 StVollzG) geboten.

a) Wie unter der Geltung der §§ 130, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG hängt die Frage, ob der Besitz eines Gegenstandes die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt im Sinne des § 53 Satz 2 LSVollzG gefährdet, weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab, nämlich von der Art des Gegenstandes, den Verhältnissen in der konkreten Vollzugsanstalt und der Person des Antragstellers und ist deswegen überwiegend tatsächlicher Natur (vgl. BGHNStZ 2000, 222). Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung, die abstrakt-genereller Klärung nicht zugänglich ist.

b) Es ist auch nicht geboten, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist durch die angefochtene Entscheidung nicht gefährdet. Denn der Annahme einer abstrakten Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch den einzubringenden Gegenstand, der durch (am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messende) zumutbare Kontrollmaßnahmen nicht begegnet werden kann (vgl. dazu BVerfG NJW 2003, 2447; Beschluss vom 12.06.2002 - 2 BvR 697/02, juris; NStZ-RR 1996, 252), liegt eine Einzelfallprüfung zugrunde, die einer Verallgemeinerung nicht zugänglich ist (vgl. Senat, Beschluss vom 14.09.2012 - 2 Ws 330/12 (Vollz), juris).

c) Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. dazu Senat, Beschluss vom 14.09.2012 - 2 Ws 330/12 (Vollz), juris), die mit einer den revisionsrechtlichen Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Rechnung tragenden Verfahrensrüge vorzubringen gewesen wäre, wird nicht geltend gemacht.

Ergänzend bemerkt der Senat: Die Sicherungsverwahrungsanstalt hat die abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch den einzubringenden Gegenstand mit Gesichtspunkten begründet, die überwiegend wörtlich der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 2003 - 2 BvR 1848/02 - (juris Rn. 5 = NJW 2003, 2447) entnommen sind (Bescheid vom 25.06.2013: „Textinhalte ... über ... Fluchtwege, verbotene Außenkontakte, Aufstellungen über Abgabe von Betäubungsmitteln an Gefangene/Verwahrte und andere verbotene Beziehungen zwischen Verwahrten.“). Seit dem Jahr 2003 hat sich die Computer- und Netztechnik in einer Weise fortentwickelt, dass nicht nur an die Speicherung von Texten, sondern insbesondere auch an die Möglichkeit zu denken ist, andere Speichermedien mit gefährdenden Inhalten an den PC anzuschließen und über den PC das Internet zu nutzen, etwa kinderpornografische Seiten aufzurufen, und mit der Außenwelt über E-Mail-Accounts zu kommunizieren. Da PCs heute in der Regel über USB-Anschlüsse verfügen, sind sie mittels Internet- und Surfsticks, die in Supermärkten erworben und angesichts ihrer geringen Größe besonders leicht in eine Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt eingeschmuggelt werden können, auch in der zuletzt genannten Weise nutzbar.